

LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

NOVEMBER 2020

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

NEWSLETTER **10**

Liebe Leserin, lieber Leser

Verschiedene Anläufe wurden bereits unternommen, um die Vorsorge für den Ruhestand zu reformieren. Mit AHV 21 steht der nächste Versuch vor der Tür. Welche Elemente diese Revision mit sich bringt und wie diese finanziert werden sollen, lesen Sie im Titelbeitrag dieser Ausgabe.

Wer hat Anspruch auf den 13. Monatslohn und wie wird dieser berechnet? Erfahren Sie auf Seite 7 anhand eines Praxisbeispiels Schritt für

Schritt, wie dies korrekt erfolgt.

Aufgepasst – erhalten Mitarbeitende zusätzlichen Mutterschaftsurlaub und unbezahlten Urlaub, hat der Arbeitgeber eine Pflicht zur Information über nötige Massnahmen bezüglich Sozialversicherungen. Anderenfalls bleibt er zahlungspflichtig. Worüber informiert werden muss, erfahren Sie auf Seite 11.

Herzlichst Ihre

Sabine Bernhard, Product Managerin

IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell:
Reform AHV 21 Seite 1
- Kommentierter
Gerichtssentscheid:
Kompensation Mehrarbeit Seite 5
- Berechnungsbeispiele Seite 7
- Kommentierter
Gerichtssentscheid:
Gleichstellungsgesetz Seite 8
- Top-Thema:
Arbeitgeber in der Pflicht Seite 11

Sichert uns die Reform AHV 21 langfristig die AHV?

Mit der Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) soll das Rentenalter 65 vereinheitlicht und der Rentenbezug flexibilisiert werden. Die berufliche Vorsorge übernimmt das neue Referenzalter 65 sowie den flexiblen Altersrentenbezug. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf von CHF 21 Mia. der AHV wird über die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,70-Prozentpunkte gelöst. Da die Finanzierung lediglich bis zum Jahre 2030 geregelt ist, braucht es rechtzeitig schon die nächste Rentenrevision.

■ Von Beatrix Bock

Der Handlungsbedarf zur Finanzierung der AHV wurde durch die Ablehnung der Reform

der Altersvorsorge 2020 am 24.9.2017 noch vergrössert. Mit der Steuerreform und AHV-Fi-

nanzierung (STAF) wurde zwar auf der Finanzierungsseite ein Beitrag geleistet, der jedoch bei Weitem nicht ausreicht.

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) und den Gesetzesentwurf am 28.8.2019 an das Parlament zur Beratung überwiesen. Die Vorlage wurde auf die wesentlichsten Massnahmen begrenzt, da die Reform dringend notwendig ist. Diese wird seit September durch das Parlament und seine Kommissionen beraten.

Die Ziele der Reform AHV 21 sind:

- Sicherung des finanziellen Gleichgewichts der AHV
- Erhalt des Rentenniveaus
- Flexibilisierung der Altersvorsorge



DIE RELEVANTEN ANPASSUNGEN IN KÜRZE:

Einheitliches Referenzalter von 65 für Frauen und Männer in der AHV. Stufenweise Erhöhung des Frauenrentenalters jährlich um drei Monate ab Inkrafttreten während 4 Jahren (ab Jahrgang 1962 und jünger gilt Referenzalter 65). Ausgleichsmassnahmen: Bei Vorbezug tiefere Kürzungssätze und bei Aufschub höhere Zuschläge zur Erhöhung der AHV-Altersrente.

Flexibilisierung Zeitpunkt der Pensionierung zwischen Alter 62 und 70. Bezug der ganzen AHV-Rente oder Teilbezug davon möglich.

Anreize zur Weiterarbeit nach dem Referenzalter:

- Weiterhin Freibetrag für erwerbstätige Rentner/innen (monatlich CHF 1400.–)
- Verbesserung der AHV-Rente bis maximal zur Höchstrente (Skala 44)
 - * Schliessung von Beitragslücken (min. 40% des früheren Einkommens und AHV-Beitrag mind. AHV-Mindestbetrag)
 - * Verbesserung des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das für die Berechnung der AHV-Rente massgebend ist

Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV um 0,70% (Plus 0,70% Normalsatz, 0,3% Sondersatz für Beherbergungsleistungen, 0,2% reduzierter Satz) ab 2022. Die Einnahmen werden vollumfänglich dem AHV-Fonds zugeführt.

Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65 Jahren und Ausgleichsmassnahmen

Neu wird nicht mehr von Rentenalter gesprochen. Der neue Ausdruck lautet Referenzalter und meint damit den Zeitpunkt, in dem eine ordentliche Altersrente der AHV ohne Kürzung oder Zuschlag bezogen werden kann. Zu den wichtigsten Massnahmen der Reform AHV 21 gehört die Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen bei 65 Jahren. Damit wird das Referenzalter für Frauen von 64 auf 65 angehoben. Der historisch bedingte Unterschied entstand, als in den 50er-Jahren das ursprünglich einheitliche Rentenalter der Frauen von 65 erstmals auf 63 und später auf 62 Jahre gesenkt wurde. Seither erfolgt eine Erhöhung schrittweise in Richtung Alter 65. Nach Auffassung des Bundesrates lässt sich angesichts der Situation und des Arbeitsmarktes sowie der demografischen Entwicklung eine Differenzierung des Rentenalters nicht mehr rechtfertigen. In der beruflichen

Vorsorge liegt das reglementarische Rentenalter für über 25% der versicherten Frauen heute bereits bei 65 Jahren.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Damit die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre vor dem Volk nach zwei gescheiterten Volksabstimmungen (2004 und 2017) eine Chance hat, sind angemessene Ausgleichszahlungen dringend nötig. Die Ablehnungen wurden jeweils hauptsächlich damit begründet, dass zwischen den Geschlechtern nach wie vor eine Lohnungleichheit besteht. Die Vermischung von zwei verschiedenen Themen passt zwar nicht in der AHV, jedoch wirkt sich die Lohnungleichheit auf das Renteneinkommen aus. Nicht alle betroffenen Frauen haben die Möglichkeit, bis zum Referenzalter zu arbeiten, und mit der schrittweisen Erhöhung haben die Frauen Zeit, sich an die veränderte Situation anzupassen.

Das Referenzalter der Frauen wird in Schritten wie folgt erhöht, sofern die Reform 2022 in Kraft tritt:

Geburtsjahr	Referenzalter
1958 und älter	64 Jahre
1959	64 Jahre und 3 Monate
1960	64 Jahre und 9 Monate
1962 und jünger	65 Jahre

Ab 2026 gilt für alle Frauen das Referenzalter von 65 Jahren.

Bei Bezug der Altersrente ab dem Referenzalter oder bei Aufschub der Altersrente können Frauen ihre Rente verbessern. Frauen der Jahrgänge 1959 bis 1967 erhalten reduzierte Kürzungssätze (siehe Tabelle links).

Davon werden schätzungsweise ca. 25% der Frauen Gebrauch machen, wie die Botschaft des Bundesrates ausführt.

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Der Zeitpunkt kann frei gewählt werden, ab dem die versicherte Person eine Altersrente bezieht. Die Altersrente kann ab 62 Jahren bei gleichzeitiger Kürzung der Altersrente vorbezogen werden. Ein Aufschub ist um maximal

Vorbezug im Alter von	Kürzungssatz bis CHF 56 880.– Jahreseinkommen 4-fache jährliche minimale Altersrente	Kürzungssatz ab CHF 56 881.– Jahreseinkommen 4-fache jährliche minimale Altersrente	Versicherungstechnische Kürzungssätze
64 Jahren	0,0%	2,0%	4,0%
63 Jahren	3,5%	4,0%	7,7%
62 Jahren	5,0%	6,8%	11,1%



5 Jahre resp. bis Alter 70 bei gleichzeitiger Erhöhung der Altersrente möglich. Dank der Teilpensionierung ist ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibel möglich.

Neue versicherungstechnische Kürzungssätze beim Vorbezug der AHV-Rente in Prozent

Vorbezugsdauer	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Kürzungssatz	4,0%	7,7%	11,1%

Neue versicherungstechnische Zuschläge beim Aufschub der AHV-Rente in Prozent

Aufschub	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Kürzungssatz	4,3%	9,0%	14,1%	19,6%	25,7%

Förderung der Weiterarbeit bis 65 und darüber hinaus

Anreize in der AHV können ein wichtiger Ansatzpunkt sein, Personen zur Weiterarbeit zu veranlassen. Relevanter sind die Gesamtheit der erworbenen Rentenansprüche inklusive Rente der beruflichen Vorsorge, die Gesundheit, die Arbeitsmotivation oder die Arbeitsbedingungen. Die Reform AHV 21 unterstützt einen gleitenden Übergang von der Erwerbstätigkeit in den Ruhestand.

• Beibehaltung des Freibetrags für Erwerbstätige im Rentenalter

Die aktuelle Regelung des Freibetrags für Erwerbstätige im Rentenalter soll beibehalten werden, um die Weiterführung einer Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus zu fördern. Die erwerbstätigen AHV-Rentnerinnen und -Rentner können auch den Freibetrag von CHF 1400.– pro Monat oder CHF 16 800.– pro Jahr geltend machen und auf diesen keine AHV-Beiträge bezahlen. Der Freibetrag gilt pro Arbeitsverhältnis. Eine Person mit mehreren Arbeit-

gebern kann demnach die Franchise jedes Mal in Anspruch nehmen.

• Berücksichtigung der nach dem Referenzalter bezahlten AHV-Beiträge

Erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner bezahlen weiterhin AHV-Beiträge auf das Erwerbseinkommen, welches den Freibetrag übersteigt. Nach dem heutigen Recht handelt es sich dabei um Solidaritätsbeiträge, da diese bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden. Mit der Reform soll neu ermöglicht werden, dass die Rente verbessert und Lücken in der Beitragszeit geschlossen werden können. Entsprechend entsteht ein Anreiz zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus. Die Rentenverbesserung gilt für diejenigen AHV-Rentnerinnen und -Rentner, die ihre ganze Rente aufschieben und weiterhin erwerbstätig sind sowie auch für diejenigen, die ihre Rente beziehen und daneben eine Erwerbstätigkeit ausüben (siehe Grafik unten).

Es wird nur das Erwerbseinkommen berücksichtigt, welches den Freibetrag übersteigt. Die Berücksichtigung der nach dem Referenzalter bezahlten AHV-Beiträge dient allerdings nur den Versicherten, die Beitrags- und Versicherungslücken aufweisen oder das Maximum des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens nicht erreichen.

• Mit Berücksichtigung der zusätzlichen Beitragszeit kann die Teilrente bis maximal zur Vollrente (Skala 44) verbessert werden. Die wesentliche Voraussetzung ist die Erzielung eines jährlichen Erwerbseinkommens von mindestens 40% des durchschnittlichen eigenen Erwerbseinkommens im Zeitraum zwischen Referenzalter und Antrag auf Neuberechnung der Rente, aber mindestens eines Erwerbseinkommens, auf dem der AHV-Mindestbeitrag von derzeit

CHF 395.– gezahlt wird (Stand 2020). Unter Berücksichtigung des geltenden AHV-Mindestbeitrags und des Freibetrags von CHF 16 800.– muss demnach ein Einkommen von CHF 21 502.– erzielt werden.

• Die Verbesserung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens erfolgt durch die Anrechnung der nach dem Referenzalter auf das Erwerbseinkommen bezahlten AHV-Beiträge. Die Erwerbseinkommen können auch berücksichtigt werden, wenn die Person weniger als 40% des durchschnittlichen Jahreseinkommens verdient. Die ausbezahlte Rente kann nie höher als die maximale AHV-Rente sein.

Von der neuen Regelung profitieren Personen mit einem höheren Einkommen, da sie Beitragslücken aufweisen können, und Personen mit tiefem bis mittlerem Einkommen, welche die massgebende jährliche Einkommensgrenze für eine Maximalrente nicht erreichen.

Koordination mit der beruflichen Vorsorge

Mit der Reform AHV 21 werden die Erhöhung des Referenzalters und die Flexibilisierung des Rentenbezugs mit der beruflichen Vorsorge koordiniert. Die Weiterarbeit der Frauen bis 65 bewirkt das Weiteräufnen des Altersguthabens sowie die Weiterführung der Risikodeckungen bei Invalidität und Tod um ein Jahr. Die Auswirkungen auf die Rente der beruflichen Vorsorge sind jedoch sehr geringfügig.

Künftig sollen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens drei Schritte für den Bezug der Altersrente anbieten müssen. Bei Kapitalbezügen dürfen die Vorsorgeeinrichtungen jedoch nicht mehr als drei Schritte vorsehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen.

Der Aufschub der Altersleistung um bis zu fünf Jahre soll ausserdem für alle Versicherten möglich werden, sofern weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Zusatzfinanzierung der AHV

Die erheblichen Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung in der Schweiz haben auf die Ausgaben der AHV weitreichende Folgen:





- Mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge von 1955 bis 1970 in den Ruhestand in den kommenden 10 Jahren, wird die Zahl der ausbezahlten Renten steigen.
- Mit der steigenden Lebenserwartung wird die Dauer des Leistungsbezugs länger.
- Die nachkommende Generation der 20- bis 40-Jährigen schrumpft fortlaufend. Die Zahl der Kinder wächst dank Zuwanderung oder Anstieg der Geburtenrate nur noch leicht. Tendenziell verringert sich die Anzahl der jungen Personen und damit auch die Anzahl Arbeitskräfte von morgen.

Die Einnahmen und Ausgaben der AHV sind seit dem Jahre 2014 unausgeglichen und das kumulierte Umlagedefizit beläuft sich für die Jahre 2014 bis 2018 auf CHF 3,7 Mia. Dieses Ungleichgewicht wird sich verstärken, wenn die geburtenstarken Jahrgänge das Rentenalter erreichen. Die AHV-Ausgaben werden zwischen 2022 und 2030 mit CHF 482 Mia. kalkuliert und ohne Zusatzfinanzierung belaufen sich die Einnahmen der AHV auf lediglich CHF 443 Mia. Das Defizit wird zwischen 2022 und 2030 CHF 39 Mia. betragen. Bei einem Umlageverfahren müssen die laufenden Ausgaben zwingend durch die jährlichen Einnahmen gedeckt und der AHV-Ausgleichsfonds muss ausreichend geöffnet sein. Damit der AHV-Ausgleichsfonds genügend finanziert ist, braucht es daher zusätzliche CHF 53 Mia. Dank der Zusatzfinanzierung der STAF mit jährlich zusätzlichen CHF 2 Mia. reduziert sich das kumulierte Umlagedefizit von CHF 39 Mia. auf CHF 19 Mia. und der Finanzierungsbedarf sinkt von CHF 53 Mia. auf CHF 26 Mia.

Erhöhung der Mehrwertsteuer

Der Finanzierungsbedarf sinkt mit den vorgeschlagenen Massnahmen (Erhöhung Referenzalter für Frauen, Ausgleichsmassnahmen, Flexibilisierung des Rentenbezugs und Verbesserung der Rente nach 65) weiter auf **CHF 21 Mia.** Zur Zusatzfinanzierung wird eine Erhöhung der **Mehrwertsteuer um 0,70-Prozentpunkte** vorgeschlagen. Die Kompetenz zur Anhebung der Mehrwertsteuer soll dem Bundesrat delegiert werden, sobald die Reform in Kraft ist (voraussichtlich 2022). Die Einnahmen sollen vollständig dem AHV-Ausgleichsfonds zugeführt werden.

Neue Mehrwertsteuersätze

Anhebung um 0,70-Prozentpunkte	Aktuelle Sätze	Neue Sätze bei proportionaler Erhöhung
Normalsatz	7,7%	8,4%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7%	4,0%
Reduzierter Satz	2,5%	2,7%

Neue Finanzierungsperspektiven für AHV, IV und EO

Die Covid-19-Krise führt bei der AHV, der IV und der EO zu kurzfristigen, aber nicht zu erheblichen, langfristigen Einbussen. Zwischen 2020 und 2030 verlieren die drei Versicherungen insgesamt zwischen CHF 4 und 5 Mia. Das zeigen die neu berechneten Finanzperspektiven von AHV, IV und EO, die das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 2. Juli 2020 veröffentlicht hat.

Das BSV geht bei seinen Berechnungen davon aus, dass die Covid-19-Krise die wirtschaftliche Entwicklung nur kurzfristig beeinträchtigen wird und mittelfristig nur geringfügige Konsequenzen haben sollte. Diese Annahme wird von verschiedenen Wirtschaftsinstituten in der Schweiz und im Ausland geteilt und darum auch bei den Finanzperspektiven für die Sozialversicherungen verwendet. Die Lohnbeiträge an die AHV, IV und EO sinken. Kurzfristig sollten sie aber ab 2025 wieder das Niveau erreichen, dass sie ohne Covid-19-Krise gehabt hätten. Der Zeithorizont wurde aufgrund der grossen derzeitigen Unsicherheiten und der damit verbundenen erheblichen Risiken nicht über 2030 hinaus festgelegt. Eine Neuberechnung folgt voraussichtlich im Dezember 2020.

Das hat etwas Verwirrung und Aufregung zu den Prognosen zur Entwicklung der AHV-Finanzien ergeben. Das BSV verwendet für seine Zahlen nicht die offizielle Wirtschaftsprognose des Bundes (Seco), sondern hat eigene, etwas optimistischere Daten eingesetzt.

Ausblick

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des erstberatenden Ständerates hat am 4.9.2020 eine Vereinheitlichung des Referenzalters auf 65 empfohlen. Eine Fortsetzung der weiteren Detailberatung erfolgt

nach der Herbstsession zu den Ausgleichsmassnahmen für die Erhöhung des Referenzalters der Frauen und zur Flexibilisierung des Rentenbezugs. Die zu erwartende, heiss geführte Debatte im Parlament steht uns erst noch bevor.

Bereits Mitte des nächsten Jahrzehnts muss eine nächste AHV-Reform ausgelöst werden, die sich über 2030, den Zeithorizont von AHV 21 auswirkt. Das ist heute schon klar. Von einer nachhaltigen Finanzierung der AHV zu sprechen, wäre nicht sachgerecht. Die AHV muss nach 2030 weiter finanziert werden und das darf die nächste Generation umsetzen. Bei sinkender Anzahl von Arbeitskräften ist dies ein «Hosenlupf», der noch schwieriger als heute zu stemmen ist. Dies lässt sich aus dem «Altersquotient (= Anzahl 65-Jährige pro 100 Personen im Alter von 20–64) ablesen, der im Jahr 2019 bei 30,4 war. Bis zum Jahr 2050 ist ein Anstieg auf 46,5 prognostiziert. Nachhaltig ist die Finanzierung der AHV durch die Reform AHV 21 nicht und noch lange nicht zu Ende. Mit Verkürzung des Beobachtungsraums bis 2030 werden relevante Entwicklungen nach Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge ausgeblendet. Die Altersstruktur wird sich nochmals deutlich zugunsten der Bevölkerung über 65 verändern.

Die dringend benötigte Zusatzfinanzierung von CHF 21 Mia. zugunsten der AHV lässt sich nicht weiter aufschieben und jeder Aufschub kostet noch einmal mehr. Solange wir am Referenzalter 65 festhalten, wird es zusätzliche finanzielle Mittel brauchen.

QUELLEN

Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 28.8.2019

Bericht «Gesamtsituation der Rentensituation» der Ständeratskommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGKS-s) vom 3.9.2020

Bericht «Wirtschaftliche Datengrundlagen» der Ständeratskommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGKS-s) vom 3.9.2020



AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch